



Checkliste für Bewerber

Prüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen für das Vergabeverfahren

Diese Checkliste hilft Ihnen zu prüfen, ob Sie die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren einhalten.

A. Prüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren

Kennzeichnen Sie die folgenden Aussagen
jeweils für Sie zutreffend mit Ja bzw. Nein

1. Der/die Antragsteller (Partnerschaft) ist/sind zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und geschäftsfähig	☐ Ja ☐ Nein
2. Der/die Antragsteller wird/werden in das geplante Bauvorhaben einziehen und für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren selbst nutzen (Eigennutzung)	☐ Ja ☐ Nein
3. Bei der Zuteilung eines Bauplatzes an unverheiratete Paare , erwerben die Partner gemeinschaftlich zu gleichen Teilen	☐ Ja ☐ Nein
4. Das Gesamteinkommen des antragstellenden Haushalts (<u>siehe Erläuterung Nr. 1 mit Berechnungsbeispiel</u>) liegt unterhalb der Einkommensobergrenze	☐ Ja ☐ Nein
5. Weder - der Antragsteller , noch - dessen Partner (Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgemeinschaftspartner) sind Eigentümer eines bebaubaren bzw. bebauten Grundstücks bzw. Eigentümer einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet. (diese Regelung gilt nicht für Eigentumswohnraum , wenn dieser für die dauerhaft bestehenden oder nachgewiesen zu erwartenden Familienverhältnisse nicht mehr ausreichend ist) (<u>siehe Erläuterung Nr. 2</u>)	☐ Ja ☐ Nein
6. Der/die Antragsteller, haben in der Vergangenheit ein gemeindliches Grundstück erworben und ist / sind nach wie vor Eigentümer dieses Grundstückes	☐ Ja ☐ Nein
7. Das Gesamtvermögen (<u>s. Erläuterung Nr. 3</u>) des antragstellenden Haushalts liegt unterhalb der maßgeblichen Vermögensobergrenze i. H. von 260.050,-- €. (<u>siehe Erläuterung Nr. 4</u>)	☐ Ja ☐ Nein
8. Die Finanzierung des beabsichtigten Bauvorhaben ist auf Dauer gesichert (<u>siehe Erläuterung Nr. 5</u>)	☐ Ja ☐ Nein

Auswertung:

Haben Sie mindestens eine der oben genannten Aussagen mit „Nein“
und / oder **Frage Nr. 6 – mit „Ja“** beantwortet,
erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren nicht.

Wir bitten Sie, in diesem Fall von einer Antragstellung abzusehen!



Erläuterungen:

Erläuterung Nr. 1 (-Gesamteinkommen-)

Das Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG (Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) des Antragstellers darf 66.000,-- EUR nicht übersteigen. Maßgebend sind nur die Summen der positiven Einkünfte aus jeder Einkommensart. Bei Paaren dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG 132.000,-- EUR nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der Jahre 2022, 2023 und 2024. Das jeweilige Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise (Steuerbescheide, vom Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen) zu belegen.

Soweit keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, ist dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen; das maßgebliche Jahreseinkommen ist mittels entsprechender Erklärung eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins nachzuweisen.

Für jedes im Haushalt lebende unterhalts- und kindergeldberechtigte Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um den doppelten Freibetrag im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Die Höhe der doppelten Freibeträge legt der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr neu fest. Im Jahr 2024 beliefen sich die doppelten Freibeträge pro Kind auf 9.312,-- EUR.

Maßgebliche Einkommensobergrenze

für Paare (132.000 EUR)

	EOG zzgl. Kinderfreibetrag	Einkommensobergrenze
1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird	132.000 EUR + 9.312 EUR	141.312 EUR
2 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	132.000 EUR + 18.624 EUR	150.624 EUR
3 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	132.000 EUR + 27.936 EUR	159.936 EUR
4 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	132.000 EUR + 37.248 EUR	169.248 EUR

für Alleinerziehende (66.000 EUR)

	EOG zzgl. Kinderfreibetrag	Einkommensobergrenze
1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird	66.000 EUR + 9.312 EUR	75.312 EUR
2 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	66.000 EUR + 18.624 EUR	84.624 EUR
3 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	66.000 EUR + 27.936 EUR	93.936 EUR
4 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird	66.000 EUR + 37.248 EUR	103.248 EUR



Berechnungsbeispiel
Hinsichtlich Einhaltung der maßgeblichen Einkommensobergrenze
(EOG)

Haushalt der Antragsteller bestehend aus Antragsteller (A), Partner (B) u. 2 Kinder (C+D)

1. Berechnung Gesamtbetrag der Einkünfte aller künftig dauerhaft im Haushalt lebenden Personen

Einkünfte Antragsteller (A) (gemäß Steuerbescheid)

Einkünfte 2022	45.000 EUR
Einkünfte 2023	52.000 EUR
Einkünfte 2024	59.000 EUR

Durchschnittliches Einkommen/Jahr Antragsteller (A): **52.000 EUR**

Einkünfte Partner (B) (lt. Steuerbescheid)

Einkünfte 2022	24.000 EUR
Einkünfte 2023	12.000 EUR
Einkünfte 2024	33.000 EUR

Durchschnittliches Einkommen/Jahr Partner (B): **23.000 EUR**

Einkünfte Kind (C) und (D) – kindergeldberechtigtes ohne Einkommen

Teilergebnis 1:
Gesamtbetrag der Einkünfte (Summe A+B) **75.000 EUR**

2. Feststellung der maßgeblichen Einkommensobergrenze

Paar mit 2 Kindern (davon 1 kindergeldberechtigtes Kind (D))

Paar 132.000 € + 9.312 € kindergeldberechtigtes Kind (D)

Teilergebnis 2: maßgebliche EOG 141.312,-- EUR

Ergebnis (Gegenüberstellung Teilergebnis 1 und Teilergebnis 2):

Die maßgebliche Einkommensobergrenze für den Haushalt wird eingehalten.



Erläuterung Nr. 2: (-nicht ausreichender Eigentumswohnraum-)

Eigentumswohnraum gilt dann als nicht ausreichen, sollten die Wohnung, das Wohnhaus oder das zu Wohnzwecken bebaubare Grundstück im Gemeindegebiet keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten.

Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn

- die Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt mindestens 50 qm beträgt
- die Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt mindestens 65 qm beträgt;
- die Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt mindestens 80 qm beträgt;
- die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt mindestens 95 qm beträgt;

Auch für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 qm mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert (mind. GdB 50) und / oder pflegebedürftig (min. Pflegegrad 2), kann die Wohnfläche zusätzlich 15 qm mehr betragen.

Erläuterung Nr. 3: (-Gesamtvermögen-)

Maßgebliches Vermögen ist die **Summe aller Vermögenswerte** (z. B. Barvermögen, Bankguthaben auf allen vorhandenen Konten, Kapitalanlagen, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Immobilien, u. a.) des Antragstellers sowie seines Ehegatten oder Lebensgemeinschaftspartners. Die Vermögenswerte sind durch entsprechende datierte, vollständige und prüfbare Nachweise (Kontoauszüge, Depotauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Bestätigungen von Versicherungen, u. ä.) **zum festgelegten Stichtag (= 31.12.2024)** zu belegen. Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen für Immobilien dürfen nicht älter als ein Jahr sein und müssen zumindest von einer Immobilienfachkraft (z. B. Bankmitarbeiter aus der Immobilienabteilung oder Grundstücks-/Wohnungsmakler) erstellt sein. Ein Immobilienkaufvertrag ist nicht ausreichend.

Kredite oder Schulden vermindern das Vermögen nur dann, wenn prüfbare und prüfsichere Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu sind im Rahmen der Selbstauskunft ausführliche Angaben zu leisten.

Erläuterung Nr. 4: (-Vermögensobergrenze-)

Die Vermögensobergrenze entspricht für die Vergabe der Einzel-, Doppel- und Kettenhausbauplätze „Flussäcker II“ **260.050,-- EUR**.

Erläuterung Nr. 5: (-dauerhaft gesicherte Finanzierung der Gesamtinvestition-)

Eine **dauerhafte Tragbarkeit der Investition muss gesichert** sein. Die Finanzierung der Gesamtinvestition (Grundstückspreis, Kosten für das Bauwerk mit Außenanlagen und anfallende Nebenkosten wie Notar, Grunderwerbssteuern etc.) muss auf Dauer möglich sein. Dies muss durch entsprechende Nachweise (vorläufiger Finanzierungsnachweis oder Liquiditätsnachweis eines Kreditinstituts/einer Bank) bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist belegt werden.